

Dokument FamPra.ch 2023 S. 991

Urteilsdatum **05.07.2023**Gericht **Bundesgericht**

Publikation Die Praxis des Familienrechts

Rechtsgebiete Eherecht / Partnerschaft

Seiten 991-1000

2. Eherecht - Droit du mariage

2.4 Güterrecht (inkl. übriges Vermögensrecht) - Régime matrimonial (y compris les autres rapports patrimoniaux)

Nr. 55 Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung Entscheid vom 5. Juli 2023 i.S. A. gegen B. – <u>5A_36/2023</u>

Art. 197 f., 209 ZGB: Güterrechtliche Auseinandersetzung bei Vermischung von Mitteln des Eigenguts und der Errungenschaft. Gemäss Art. 209 Abs. 2 ZGB belastet eine Schuld diejenige Gütermasse, mit welcher sie sachlich zusammenhängt, im Zweifel die Errungenschaft. Für Schulden, die während der Ehe getilgt wurden, wird vermutet, dass diese durch diejenige Gütermasse getilgt wurden, der sie güterrechtlich zuzuordnen gewesen wären, wenn keine Tilgung erfolgt wäre. Von der Frage, welche Gütermasse eine Schuld belastet, ist die Frage zu unterscheiden, ob Mittel der einen Gütermasse zur Tilgung der Schuld bzw. zum Erwerb von Vermögensgegenständen der anderen Gütermasse beigetragen haben, sodass eine Ersatzforderung nach Art. 209 Abs. 1 und 3 ZGB besteht. Auf den Streit um eine güterrecht-

FamPra.ch 2023 S. 991, 992

liche Ersatzforderung ist die natürliche Vermutung zugeschnitten, wonach die Ehegatten zur Deckung der laufenden Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft nicht die Substanz ihres Eigenguts angreifen. Solche Eigengutsmittel bleiben nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung unangetastet bzw. werden in erster Linie für ausserordentliche Investitionen eingesetzt.

Art. 197 s., 209 CC: Liquidation du régime matrimonial en cas de mélange de biens propres et d'acquêts. Selon l'art. 209 al. 2 CC, une dette grève la masse avec laquelle elle est en rapport de connexité ou, dans le doute, les acquêts. Les dettes payées durant le mariage sont présumées payées par la masse à laquelle elles auraient dû être attribuées en vertu du régime matrimonial si elles n'avaient pas été payées. Il convient de distinguer de la question de savoir quelle masse grève une dette la question de savoir si une masse a contribué à payer la dette ou à acquérir des biens appartenant à l'autre masse, de sorte qu'il y a lieu à récompense au sens de l'art. 209 al. 1 et 3 CC. La présomption naturelle selon laquelle les époux n'altèrent pas la substance de leurs biens propres pour subvenir aux besoins courants de la communauté conjugale est parfaitement adaptée aux litiges pour l'obtention d'une récompense dans le régime matrimonial. Selon le cours ordinaire des choses et l'expérience générale de la vie, ces fonds propres restent intacts et servent en premier lieu à des investissements exceptionnels.

Art. 197 seg., 209 CC: Liquidazione del regime dei beni in caso di mescolanza di mezzi dei beni propri e degli acquisti. Ai sensi dell'art. 209 cpv. 2 CC, un debito grava la massa dei beni cui è materialmente connesso, ma nel dubbio gli acquisti. Per i debiti estinti durante il matrimonio, si presume che essi siano stati estinti dalla massa dei beni alla quale sarebbero stati attribuiti nella liquidazione del regime dei beni, se non fossero stati estinti. Dalla questione di quale massa dei beni gravi un debito, deve essere



distinta la questione se i beni di una massa patrimoniale hanno contributo al rimborso di un debito rispettivamente all'acquisto di beni dell'altra, cosicché vi è un diritto al compenso secondo l'art. 209 cpv. 1 e 3 CC. Alla controversia sul diritto al compenso nella liquidazione nel regime dei beni si adatta la presunzione naturale secondo la quale i coniugi non ricorrono al consumo di beni propri per soddisfare i bisogni correnti dell'unione coniugale. Tali mezzi dei beni propri, secondo il normale andamento delle cose e l'esperienza generale della vita, rimangono intatti o vengono utilizzati in primo luogo per gli investimenti straordinari.

Sachverhalt:

A. und B. (geb. 1972 und 1975) hatten im Jahr 1996 geheiratet. Sie haben drei unterdessen volljährige Kinder.

Am 4. August 2020 reichte B. beim Zivilgericht des Seebezirks die Scheidungsklage ein. Soweit vor Bundesgericht noch streitig, forderte sie für elf Jahre ab Rechtskraft des Scheidungsurteils nachehelichen Unterhalt von Fr. 2000.— pro Monat. In Bezug auf das Güterrecht beantragte sie, Notar C. anzuweisen, ihr vom Notaranderkonto einen Betrag von Fr. 80000.— sowie ihr und A. je die Hälfte des verbleibenden Saldos auf dem genannten Konto zu überweisen. A. wehrte sich dagegen, nachehelichen Unterhalt bezahlen zu müssen. Hinsichtlich Güterrecht stellte er das Begehren, das Notaranderkonto hälftig zu teilen und B. zu verurteilen, ihm Fr. 7634.40 zu bezahlen.

Am 31. März 2022 schied das Zivilgericht die Ehe der Parteien. Es wies den Notar an, den Parteien das Guthaben auf dem Notaranderkonto je zur Hälfte auszubezahlen, und verurteilte A., seiner Frau einen güterrechtlichen Ausgleichsbetrag von Fr. 30795.95 zu bezahlen. Was die Frauenalimente angeht, verpflichtete es den Mann, bis zum 31. März 2033 monatlich Fr. 800.– zu bezahlen.

FamPra.ch 2023 S. 991, 993

A. legte beim Kantonsgericht Freiburg Berufung ein. Im Güterrechtsstreit forderte er von B. noch eine Abgeltungssumme von Fr. 6606.80. Weiter hielt er daran fest, dass er keinen nachehelichen Unterhalt schulde.

Das Kantonsgericht hiess die Berufung teilweise gut. Es reduzierte die Frauenalimente auf Fr. 600.– pro Monat, verbunden mit der Präzisierung, dass diese erst ab Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosentaggelder geschuldet seien. Im Übrigen bestätigte es den erstinstanzlichen Entscheid. Das Urteil datiert vom 17. November 2022 und wurde am 22. November 2022 an die Parteien versandt.

Mit Beschwerde vom 12. Januar 2023 wendet sich A. (Beschwerdeführer) an das Bundesgericht. Er verlangt, das Urteil des Kantonsgerichts aufzuheben und B. (Beschwerdegegnerin) zu verpflichten, ihm in Abgeltung seiner güterrechtlichen Ansprüche binnen dreissig Tagen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils Fr. 6608.80 [recte: 6606.80] zu bezahlen. Weiter sei festzustellen, dass er keinen nachehelichen Unterhalt schuldet. Eventualiter beantragt er, die Sache zur Neubeurteilung an das Kantonsgericht zurückzuweisen. Das Bundesgericht hat sich die kantonalen Akten überweisen lassen, jedoch keinen Schriftenwechsel angeordnet.

Aus den Erwägungen:

1.-2. [...]

3

Im Rahmen der Liquidation des ehelichen Güterstandes ist streitig, ob dem Eigengut der Beschwerdegegnerin gegenüber der Errungenschaft eine Ersatzforderung von Fr. 74805.45 gutzuschreiben ist.

3.1Die Vorinstanz stellt als unbestritten fest, dass die Errungenschaft des Beschwerdeführers Fr. 61591.90 und diejenige der Beschwerdegegnerin Fr. 74805.45 beträgt. Nicht streitig sei auch, dass die Frau während der Ehe von ihren Eltern insgesamt Fr. 80000.— geschenkt erhielt, dass dieser Betrag nicht gesondert auf ein dafür vorgesehenes Konto, sondern auf das damalige Konto «Hobbydesign» (später in «Family» umbenannt) einbezahlt wurde und dass von diesem Konto aus diverse Zahlungen an das Liegenschaftskonto «Haus» gingen und auch anderweitige Ausgaben getätigt wurden. Unangefochten geblieben sei auch die erstinstanzliche Feststellung, wonach den Akten nicht entnommen werden könne, dass die Beschwerdegegnerin die Schenkungen ihrer Eltern für anderweitige Investitionen verwendete. Strittig ist laut Vorinstanz lediglich die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang dem Eigengut der Frau aufgrund dieser festgestellten Tatsachen eine Ersatzforderung gegenüber ihrer Errungenschaft zusteht.



Ausgehend von der Feststellung, dass die erwähnten Fr. 80000.— unbestrittenermassen für «familiäre Auslagen», also für den Familienunterhalt bzw. nicht für Gegenstände zum ausschliesslichen persönlichen Gebrauch der Beschwerdegegnerin «gebraucht» worden seien, folgert das Kantonsgericht, dass dieser Betrag zur

FamPra.ch 2023 S. 991, 994

Tilgung von Schulden eingesetzt worden sei, die der Errungenschaft zuzuordnen seien. Auf den Einwand des Beschwerdeführers, dass dies unbewiesen geblieben sei, da Fr. 30000.- für ein Auto und Fr. 15000.- für einen Whirlpool ausgegebenen worden seien, erwidert das Kantonsgericht, dass diese Anschaffungen tatsächlich über das Konto «Family» beglichen worden seien. Allerdings sei dieses Konto auch mit anderen Mitteln - mit dem Einkommen der Beschwerdegegnerin sowie mit Beträgen vom Lohnkonto des Beschwerdeführers und vom Liegenschaftskonto – gespeist, für allgemeine Ausgaben (z.B. Kieferorthopädie, Telekommunikation, Leasingraten, Sommerlagerkosten der Tochter und andere Freizeitaktivitäten) verwendet sowie mit Überträgen auf das Lohnkonto des Beschwerdegegners und auf das Liegenschaftskonto belastet worden. Es könne nicht mehr bestimmt werden, aus welchen Mitteln welche Gegenstände oder Unterhaltskosten bezahlt wurden. Um dies im Zusammenhang mit dem Autokauf zu verdeutlichen, erläutert das Kantonsgericht die Kontobewegungen zwischen dem 22. Juli und 22. August 2014. Gestützt darauf und auf Beobachtungen zu weiteren Geldbewegungen steht für das Kantonsgericht fest, dass das Eigengut der Beschwerdegegnerin mit der Errungenschaft der Parteien vermischt wurde und nicht mehr eruiert werden kann, zu welchen Zahlungen es diente. Diesfalls sei davon auszugehen, dass die Schulden durch jene Gütermasse beglichen wurden, der sie auch zuzuordnen waren. Da die Parteien weder behauptet noch dargetan hätten, dass die (beglichenen) Schulden dem Eigengut der Beschwerdegegnerin zuzuordnen waren, sei davon auszugehen, dass das Eigengut der Beschwerdegegnerin Schulden der Errungenschaft beglichen hat und somit eine entsprechende Ersatzforderung entstanden ist.

Zum Schluss beurteilt das Kantonsgericht den Vorwurf des Beschwerdeführers, dass das Zivilgericht gegen den Dispositions- und Verhandlungsgrundsatz verstossen habe, weil die Beschwerdegegnerin eine Ersatzforderung ihres Eigenguts nicht aufgrund familiärer Unterhaltszahlungen, sondern allein aufgrund von Investitionen in die Liegenschaft geltend gemacht habe. Die Vorinstanz erinnert daran, dass der Dispositionsgrundsatz das Gericht nur an die Anträge der Parteien binde, jedoch nicht die Begründung dieser Anträge bzw. die Rechtsanwendung beschlage. Ob ein konkreter Vermögensgegenstand, der im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstands oder während der Dauer des Güterstands vorhanden war, der Errungenschaft oder dem Eigengut zuzuordnen sei, sei keine Tat-, sondern eine Rechtsfrage. Bezüglich der Rüge, dass das Zivilgericht die Ersatzforderung mit Fr. 74805.45 willkürlich auf den Betrag des Vorschlags der Beschwerdegegnerin bestimmt habe, stellt das Kantonsgericht fest, der Beschwerdeführer habe in seiner Berufung ausdrücklich bestätigt, dass das Eigengut – also eine Summe, die jene der Ersatzforderung übersteigt – «vollständig verbraucht» wurde.

3.2Der Beschwerdeführer hält daran fest, dass die kantonalen Instanzen den Dispositions- und den Verhandlungsgrundsatz missachten. Die Vorinstanz unterstelle eine von der Beschwerdegegnerin nie behauptete rechtserhebliche Tatsache,

FamPra.ch 2023 S. 991, 995

nämlich die Verwendung des Eigenguts der Beschwerdegegnerin für den Familienunterhalt. Ihre Erkenntnis, wonach unbestritten sei, dass die Fr. 80000.— Eigenmittel der Beschwerdegegnerin für den Familienunterhalt gebraucht wurden, tadelt der Beschwerdeführer als falsch. Die Vorinstanz widerspreche ihren eigenen Erwägungen, wonach er, der Beschwerdeführer, sich auf Ausgaben von Fr. 30000.— für ein Auto und Fr. 15000.— für einen Whirlpool berufen habe. Die Beschwerdegegnerin habe Investitionen in die eheliche Liegenschaft geltend gemacht. In dieser Situation habe das Kantonsgericht nicht zum Schluss kommen dürfen, dass das Eigengut der Beschwerdegegnerin für den Familienunterhalt aufgekommen sei. Um seinen Standpunkt zu stützen, kommt der Beschwerdeführer speziell auf die Geldbewegungen im Zusammenhang mit der Anschaffung des Autos im Sommer 2014 zu sprechen und erinnert an die natürliche Vermutung, wonach Schulden, die den Familienunterhalt betreffen, durch Errungenschaft beglichen werden und dafür nicht die Substanz des Eigenguts angezehrt wird. Entsprechend sei zu vermuten, dass die am 22. Juli 2014 überwiesene Schenkung von Fr. 20000.— zur Gänze zur Zahlung des Kaufpreises des Autos in der Höhe von Fr. 30000.— und nicht für familiäre Auslagen verwendet wurden.

Der Beschwerdeführer äussert sein Befremden über die vorinstanzlichen Erwägungen. Das Kantonsgericht meine wohl, dass das Auto und der Whirlpool nicht mit dem Eigengut der Beschwerdegegnerin angeschafft worden seien, und widerspreche damit seinen eigenen Ausführungen, wonach Schulden vermutungsweise durch jene Gütermassen beglichen werden, der sie zuzuordnen sind. Dem angefochtenen Entscheid sei nicht zu entnehmen, inwiefern die Beschwerdegegnerin Leistungen an den Familienunterhalt mit den jeweils überwiesenen Schenkungen ihrer Eltern bezahlt hätte. Soweit das Kantonsgericht annehme, dass laufende



Ausgaben für den Familienbedarf mit den Eigengutsmitteln der Beschwerdegegnerin beglichen wurden, sobald die einzelnen Schenkungen dem Konto «Family» gutgeschrieben wurden, folge daraus keine Ersatzforderung nach Art. 209 Abs. 1 ZGB.

3.3

3.3.1Gemäss dem Verhandlungsgrundsatz, der auch für die güterrechtliche Auseinandersetzung im Scheidungsverfahren gilt (Art. 277 Abs. 1 ZPO), müssen die Parteien dem Gericht die Tatsachen und Beweismittel darbringen (Art. 55 Abs. 1 ZPO); s. BGE 137 III 617 E. 5.2). Diese Regel beschlägt die Feststellung der Tatsachen und die dazugehörigen Beweismittel. Sie betrifft die Art und Weise, wie der Prozessstoff erarbeitet wird, ein bestimmtes Beweisergebnis also zustande kommt, und steht dem Untersuchungsgrundsatz gegenüber, der dem Gericht in gesetzlich eigens geregelten Fällen vorschreibt, den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und die Beweise von Amtes wegen zu erheben (Art. 55 Abs. 2 ZPO; s. BGE 137 III 617 E. 5.2). Welche Tatsachen zu behaupten sind, ergibt sich aus dem Tatbestand der materiellrechtlichen Anspruchsgrundlage (s. BGE 127 III 365 E. 2b; 123 III 183 E. 3e; Urteil 5A_749/2016 vom 11. Mai 2017 E. 4). Welche Partei welche Tatsachen

FamPra.ch 2023 S. 991, 996

zu behaupten hat, folgt aus <u>Art. 8 ZGB</u> (dazu <u>BGE 141 III 241 E. 3.1</u>). Danach hat, wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Diese Regel gilt auch für die Behauptungslast (<u>BGE 132 III 186 E. 4</u>). Keines Beweises bedürfen offenkundige und gerichtsnotorische Tatsachen sowie allgemein anerkannte Erfahrungssätze (<u>Art. 151 ZPO</u>). In diesen Fällen erübrigt sich auch eine Behauptung durch die Parteien. Das Gericht darf Erfahrungssätze und allgemein bekannte Tatsachen selbständig, aus eigener Erfahrung schöpfend, anwenden. Ebenso darf es jene Tatsachen berücksichtigen, die sich aus dem Beweisverfahren ergeben, selbst wenn sie nicht speziell behauptet wurden (Urteil <u>5A 835/2012 vom 16. Mai 2013 E. 5.1</u> mit Hinweisen). Im Übrigen richtet sich der Verhandlungsgrundsatz an die Parteien und nicht an das Gericht. Entsprechend hat er auch nichts mit der Frage zu tun, wie das Gericht die Beweise würdigt (Urteil <u>5A 658/2014 vom 6. Mai 2015 E. 5.2</u>). Diesbezüglich gilt <u>Art. 157 ZPO</u>, wonach das Gericht sich seine Überzeugung nach freier Würdigung der Beweise bildet.

3.3.2Dass das Gericht angesichts eines bestimmten Beweisergebnisses (im Rahmen der Rechtsanwendung) an die Begehren der Parteien gebunden ist, folgt aus dem Dispositionsgrundsatz (vgl. Urteil <u>5A 751/2014 vom 28. Mai 2015 E. 2.4</u>). Demnach darf das Gericht einer Partei nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als sie verlangt, und nicht weniger, als die Gegenpartei anerkannt hat (<u>Art. 58 Abs. 1 ZPO</u>). Es sind also die Parteien, die mit ihren Rechtsbegehren die Grenzen ziehen, innerhalb deren sich das Gericht mit seiner rechtlichen Beurteilung bewegen darf; dem Gericht ist es im Anwendungsbereich von <u>Art. 58 Abs. 1 ZPO</u> versagt, den Streitgegenstand eigenmächtig auf nicht geltend gemachte Punkte auszudehnen (<u>BGE 143 III 520 E. 8.1</u>; Urteil <u>5A 60/2022 vom 5. Dezember 2022 E. 3.4.1</u>, zur Publikation vorgesehen). Im Rechtsmittelverfahren verbietet der Dispositionsgrundsatz der Rechtsmittelinstanz, über die Rechtsmittelanträge des Rechtsmittelklägers hinauszugehen und das erstinstanzliche Urteil zu dessen Ungunsten abzuändern, es sei denn, die Gegenpartei habe ein (Anschluss-)Rechtsmittel ergriffen (Verschlechterungsverbot; <u>BGE 134 III 151 E. 3.2; 110 II 113 E. 3a</u>).

3.3.3Was die güterrechtliche Auseinandersetzung angeht, sind mit Blick auf den konkreten Fall zwei Fragen auseinanderzuhalten. Die eine Frage lautet dahingehend, welche Gütermasse eine Schuld belastet. Diesbezüglich gilt Art. 209 Abs. 2 ZGB, wonach eine Schuld diejenige Masse belastet, mit welcher sie sachlich zusammenhängt, im Zweifel aber die Errungenschaft. Zu Recht erinnert die Vorinstanz daran, dass dieser Grundsatz auch für Schulden gilt, die während der Dauer des Güterstandes getilgt wurden. Von solchen Schulden wird nach Art. 209 Abs. 2 ZGB vermutet, dass sie durch diejenige Gütermasse getilgt wurden, der sie güterrechtlich zuzuordnen gewesen wären, falls keine Tilgung stattgefunden hätte (Daniel Steck/Roland Fankhauser, in: FamKomm Scheidung, Bd. I, 4. Aufl., 2022, N. 12 und N. 14 zu Art. 209 ZGB; Heinz Hausheer/Regina E. Aebi-Müller, in: Basler Kommentar,

FamPra.ch 2023 S. 991, 997

Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl., 2022, N. 17 zu Art. 209 ZGB; Heinz Hausheer/Ruth E. Reusser/Thomas Geiser, in: Berner Kommentar, 1992, N. 40 zu Art. 209 ZGB).

Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob Mittel der einen Gütermasse zur Tilgung von Schulden bzw. zum Erwerb von Vermögensgegenständen der anderen beigetragen haben, so dass derjenigen Gütermasse, die für die andere aufgekommen ist, eine entsprechende Ersatzforderung zusteht, die entweder auf den Nominalwert beschränkt ist (Art. 209 Abs. 1 ZGB) oder darüber hinaus auch Anteil am Mehr- oder Minderwert des fraglichen Vermögensgegenstandes hat (Art. 209 Abs. 3 ZGB, vgl. BGE 131 III 559 E. 4.3 mit Hinweisen). Diesbezüglich gilt die oben erwähnte allgemeine Beweisregel von Art. 8 ZGB (s. oben E.



- 3.3.1). Auf diesen Streit um eine güterrechtliche Ersatzforderung ist die natürliche Vermutung zugeschnitten, wonach die Ehegatten zur Deckung der laufenden Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft nicht die Substanz ihres Eigenguts (Art. 198 Ziff. 2 ZGB) angreifen. Demnach bleiben solche Eigengutsmittel nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung grundsätzlich unangetastet bzw. werden in erster Linie für ausserordentliche Investitionen eingesetzt (Urteile 5A 182/2017 vom 2. Februar 2018 E. 3.3.2; 5A 37/2011 vom 1. September 2011 E. 3.2.1). Freilich dient eine solche natürliche Vermutung lediglich der Beweiserleichterung. Sie hat keine Umkehr der Beweislast zur Folge (BGE 123 III 241 E. 3a; 117 II 256 E. 2b). Der Prozessgegner muss daher nur den Gegenbeweis erbringen, indem er beim Gericht Zweifel an der natürlichen Vermutung erzeugt (zit. Urteil 5A 37/2011 E. 3.2.1).
- 3.4Vor dem Hintergrund dieser Vorgaben des Bundesrechts sind die in der Beschwerde erhobenen Beanstandungen wie folgt zu beurteilen:
- 3.4.1Erfolglos beklagt sich der Beschwerdeführer zunächst über die vorinstanzliche Feststellung, wonach die Fr. 80000.—, welche die Beschwerdegegnerin von ihren Eltern geschenkt erhielt, unbestrittenermassen für den Familienunterhalt gebraucht wurden. Dem Kantonsgericht zufolge blieb im Berufungsverfahren unangefochten, dass die Beschwerdegegnerin die Geldgeschenke ihrer Eltern nicht für Gegenstände zu ihrem ausschliesslichen persönlichen Gebrauch, also nicht zur Finanzierung von Gebrauchsgegenständen des Eigenguts im Sinne von Art. 198 Ziff. 1 ZGB verwendete (E. 3.1). Inwiefern diese Feststellung über den Prozesssachverhalt (s. dazu BGE 140 III 16 E. 1.3.1) im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG offensichtlich unrichtig sein soll (s. oben E. 2.2), zeigt der Beschwerdeführer nicht auf. Insbesondere beruft er sich auch nicht darauf, im kantonalen Verfahren geltend gemacht bzw. bewiesen zu haben, dass das Auto und der Whirlpool (entgegen der Vermutung von Art. 200 Abs. 3 ZGB) nicht der Errungenschaft zuzuordnen, sondern als Gebrauchsgegenstände (Art. 198 Ziff. 1 ZGB) bzw. als Ersatzanschaffungen für das Eigengut (Art. 198 Ziff. 4 ZGB) anzusehen sind. Auch sonst äussert er sich nicht dazu, inwiefern die fraglichen Geldmittel nicht in den Unterhalt der Familie, sondern in (Ersatz-)Anschaffungen für das Eigengut der Beschwerdegegnerin

FamPra.ch 2023 S. 991, 998

geflossen wären und sich die Vorinstanz über entsprechende Vorbringen bundesrechtswidrig hinweggesetzt hätte.

- 3.4.2Sodann täuscht sich der Beschwerdeführer, wenn er meint, das Kantonsgericht habe sich mangels hinreichender Behauptungen mit der Erkenntnis begnügen müssen, dass die Beschwerdegegnerin die behaupteten Investitionen ihres Eigengutes in die eheliche Liegenschaft nicht zu beweisen vermocht habe. Das Kantonsgericht setzt sich detailliert mit den Kontoauszügen auseinander, die dem Gericht eingereicht wurden. Gestützt auf diese Analyse hält es als Beweisergebnis fest, dass das Eigengut der Beschwerdegegnerin mit der ehelichen Errungenschaft vermischt worden sei und sich nicht mehr nachvollziehen lasse, zu welchen Zahlungen es diente. Entgegen dem, was der Beschwerdeführer anzunehmen scheint, steht der Verhandlungsgrundsatz (Art. 55 Abs. 1 ZPO) einer solchen Vorgehensweise nicht im Weg. Wie gesehen, ist dem Gericht unbenommen, losgelöst von spezifischen Parteivorbringen auch diejenigen Tatsachen zu berücksichtigen, die sich aus dem Beweisverfahren ergeben (E. 3.3.1). Weshalb es dem Kantonsgericht trotzdem hätte versagt sein sollen, sich anhand der aktenkundigen Bankunterlagen ein Bild von den Geldbewegungen auf dem ehelichen Konto «Family» zu machen, ist der Beschwerde nicht zu entnehmen und auch nicht ersichtlich. Rügt der Beschwerdeführer in diesem Kontext obendrein eine Verletzung des Dispositionsgrundsatzes (Art. 58 Abs. 1 ZPO), so verkennt er dessen Regelungsinhalt: Die hier diskutierten Beanstandungen betreffen die Sammlung des Prozessstoffes. Sie haben nichts mit der Frage zu tun, ob sich das Gericht bei der Rechtsanwendung an die Grenzen gehalten hat, welche die Parteien mit ihren Anträgen gezogen haben (E. 3.3.2).
- 3.4.3Auch soweit der Beschwerdeführer vor Bundesgericht das besagte Beweisergebnis in Frage stellt, sind seine Reklamationen umsonst. Die Vorinstanz erläutert die verschiedenen Gutschriften und Belastungen in vier- und fünfstelliger Höhe, die auf dem Konto «Family» zwischen der Gutschrift des Geldgeschenks der Mutter der Beschwerdegegnerin von Fr. 20000.– (22. Juli 2014) und dem behaupteten Bezug für den Autokauf (25. August 2014) stattfanden. Dass diese Sachverhaltsfeststellungen offensichtlich unrichtig wären, behauptet der Beschwerdeführer nicht, noch ist seinen Erörterungen zu entnehmen, weshalb das Kantonsgericht die eingereichten Kontoauszüge willkürlich würdigt, wenn es daraus folgert, dass sich die Schenkung wegen ihrer Vermischung mit der ehelichen Errungenschaft nicht mehr bestimmten Zahlungen zuordnen lässt.

Mit dem Argument, gemäss der vom Kantonsgericht erwähnten natürlichen Vermutung sei ohne Weiteres zu vermuten, dass die Fr. 20000.– ausschliesslich für den Autokauf und nicht für familiäre Auslagen verwendet wurden, impliziert der Beschwerdeführer wiederum, dass das fragliche Fahrzeug als konkreter Vermögenswert nicht der Errungenschaft, sondern dem Eigengut der Beschwerdegegnerin zuzuordnen sei. Dabei verstrickt er sich in logische Widersprüche. Nach der oben resümierten Rechtsprechung (E. 3.3.3) ist im Sinne einer natürlichen Vermutung davon



FamPra.ch 2023 S. 991, 999

auszugehen, dass die Substanz vorhandener Eigengutsmittel (Vermutungsbasis) nicht für laufende Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft, sondern in erster Linie für ausserordentliche Investitionen eingesetzt wird (Vermutungsfolge). Allein daraus folgt aber nicht im Umkehrschluss bzw. in Vertauschung von Vermutungsbasis und Vermutungsfolge, dass eine bestimmte Investition, nur weil sie – wie etwa die Anschaffung eines Fahrzeugs – als ausserordentlich gelten muss (neue Vermutungsbasis), vermutungsweise auch mit Eigengutsmitteln finanziert wurde (neue Vermutungsfolge), und erst recht nicht, dass diese Investition deshalb selbst (im Sinne von Art. 198 Ziff. 4 ZGB) dem fraglichen Eigengut zuzuordnen ist. Die natürliche Vermutung betrifft die Verwendung der Geldmittel. Sie hat mit der güterrechtlichen Zuordnung eines Vermögensgegenstands nichts zu tun. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Vermutung von Art. 200 Abs. 3 ZGB (Urteil 5A_37/2011 vom 1. September 2011 E. 3.2.1).

3.4.4Das soeben Gesagte gilt sinngemäss, soweit der Beschwerdeführer die vorinstanzlichen Erwägungen dahingehend versteht, dass das Auto und der Whirlpool nicht mit dem Eigengut der Beschwerdegegnerin angeschafft worden seien, und der Vorinstanz vorhält, damit ihren eigenen Ausführungen zu widersprechen, wonach Schulden durch jene Gütermassen beglichen werden, der sie zuzuordnen sind. Erneut vermengt der Beschwerdeführer die Frage der güterrechtlichen Zuordnung dieser Vermögenswerte mit derjenigen, welche Mittel zu ihrem Erwerb verwendet wurden. Schliesslich trifft es auch nicht zu, dass das Kantonsgericht offenlässt, inwiefern Ausgaben für den Familienunterhalt jeweils mit den überwiesenen Schenkungen der Eltern der Beschwerdegegnerin bezahlt wurden, und die Ersatzforderung nach Art. 209 Abs. 1 ZGB willkürlich damit begründet, dass laufende Ausgaben für die eheliche Gemeinschaft einfach mit Eigengutsmitteln der Beschwerdegegnerin bezahlt wurden, sobald die Schenkungen dem Konto «Family» gutgeschrieben wurden. Wie die vorigen Erwägungen zeigen, bleibt es dabei, dass die Eigengutsmittel der Beschwerdegegnerin auf das Konto «Family» überwiesen und dort mit der ehelichen Errungenschaft vermischt wurden, dass die über dieses Konto getätigten Ausgaben bzw. beglichenen Schulden keine Vermögensgegenstände betrafen, die dem Eigengut der Beschwerdegegnerin zuzuordnen waren, und dass die fraglichen Eigengutsmittel der Beschwerdegegnerin vollständig aufgebraucht wurden.

Weshalb das Kantonsgericht bei dieser Ausgangslage nicht zum Schluss kommen durfte, dass die auf dem Konto «Family» befindlichen Mittel ausschliesslich zur Tilgung von Verbindlichkeiten verwendet wurden, die der Errungenschaft zuzuordnen sind, mag der Beschwerdeführer nicht erklären und ist namentlich mit Blick auf Art. 209 Abs. 2 ZGB (s. dazu oben E. 3.3.3) auch nicht ersichtlich: Wurde das fragliche Konto mit Fr. 80000.– Eigengutsmitteln der Beschwerdegegnerin gespeist, während die Bezüge davon der Begleichung von Schulden der Errungenschaft dienten, und ist von diesen Fr. 80000.– zugestandenermassen nichts mehr übrig, so ist mit den kantonalen Instanzen davon auszugehen, dass dem Eigengut der Beschwerdegegnerin, das für Schulden der ehelichen Errungenschaft aufgekommen ist, gestützt

FamPra.ch 2023 S. 991, 1000

auf <u>Art. 209 Abs. 1 ZGB</u> eine Ersatzforderung gutzuschreiben ist. Die vorinstanzliche Erklärung, weshalb sich diese Ersatzforderung auf Fr. 74805.45 belaufe, stellt der Beschwerdeführer vor Bundesgericht nicht in Frage. Entsprechend hat es im Güterrechtsstreit mit dem angefochtenen Entscheid sein Bewenden.

4.-5. [...]